

## AL 3

### Änderung des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ der Stadt Pegnitz mit dem Deckblatt Nr. 1;

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ in der Fassung vom 13.01.1992 mit dem Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 22.07.2020 als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird dieser Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab heute in der Bauverwaltung der Stadt Pegnitz, Neues Rathaus, 91257 Pegnitz, Zimmer 6/Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (nach vorheriger Anmeldung aufgrund der COVID-19 Pandemie), Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr und Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft gegeben.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes in Kraft.**

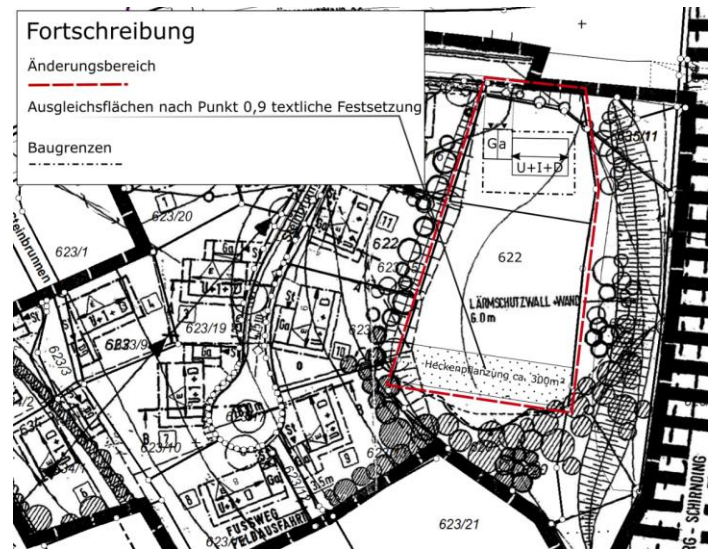
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Pegnitz, 18.12.2020

**Wolfgang Nierhoff**  
Erster Bürgermeister